

DSGVO

Verpflichtungserklärung Datengeheimnis



Word-Vorlage

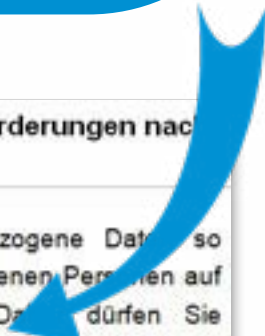




Word-Vorschau

Hier werden nur Auszüge dargestellt!
Nach dem Erwerb steht Ihnen selbstverständlich die vollständige Version im offenen Dateiformat zur Verfügung.

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften müssen personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.  Daher dürfen Sie personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn eine gesetzliche Regelung dies erlaubt, eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist bzw. für unsere unternehmerische Tätigkeit erforderlich ist und eine explizite Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Herr/Frau

Personal-Nr.

Abteilung

wurde aufgrund seiner/ihrer Aufgabenstellung darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung umfasst die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen er/Sie im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit Zugang erhält oder Kenntnis erlangt.



Übersicht

- ▶ Vorlage zur gesetzeskonformen Verpflichtung der Mitarbeiter
- ▶ Sensibilisierung der Mitarbeiter zum Umgang mit unternehmen- oder personenbezogenen Daten
- ▶ Inkl. Hinweise zur Anwendung der Vorlage in der Praxis

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz“);
- b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; unrichtige personenbezogene Daten müssen angemessene Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die unrichtig sind, unrichtig oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen gelöscht werden, soweit die personenbezogenen Daten zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen oder aus sonstigen berechtigten Interessen erforderlich sind, sofern keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, insbesondere für wissenschaftliche Zwecke, getroffen wurden („Löschung“).





Inhalt

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften müssen personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher dürfen Sie personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn eine gesetzliche Regelung dies erlaubt, eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist bzw. für unsere unternehmerische Tätigkeit erforderlich ist und eine explizite Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Herr/Frau

Personal-Nr.

Abteilung

wurde aufgrund seiner/ihrer Aufgabenstellung darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung umfasst die Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen er/Sie im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit Zugang erhält oder Kenntnis erlangt.

- Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung seiner/Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen fort.
- Verstöße gegen die Vertraulichkeit können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG

Zunächst erhalten Sie eine vorgefertigte Verpflichtungserklärung, welche nur noch entsprechend ausgefüllt und unterschrieben werden muss.



Inhalt

Anlage 1: Merkblatt zum Datenschutz

Durch Ihre Tätigkeit in unserem Unternehmen erhalten Sie Zugang zu personenbezogenen Daten, die Sie ausschließlich zur Erfüllung Ihrer jeweiligen Aufgabe verarbeiten oder nutzen dürfen. Jeglicher Missbrauch sowie die unbefugte Weitergabe ist unzulässig und strafbar.

Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 festgelegt und beinhalten im Zusammenhang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Wesentlichen die folgenden Verpflichtungen:

- Rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise.
- Erhebung personenbezogener Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und deren Weiterverarbeitung ausschließlich in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise.
- Dem Zweck angemessene Verarbeitung personenbezogener Daten und Beschränkung auf das notwendige Maß („Datenminimierung“).

Begriffsbestimmungen:

„Personenbezogene Daten“ sind grundsätzlich alle Informationen, die sich einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zuordnen lassen. Jeder Mensch in seiner Funktion als Träger von bestimmten Rechten und Pflichten ist eine natürliche Person.

Durch das Datenschutz Merkblatt können Sie Ihren Mitarbeitern die Notwendigkeit der Geheimhaltung persönlicher Daten vermitteln. Zudem sind in dem Merkblatt die wichtigsten Begriffe nochmals erläutert.



Inhalt

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

4. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

1. die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
2. die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
3. die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

§ 42 BDSG (neu) Strafvorschriften

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht

Außerdem erhalten Sie Auszüge der relevanten Gesetzestexte.



Inhalt

Im alten Datenschutzrecht sah der § 5 BDSG eine sogenannte „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ vor. In der DSGVO ist eine damit vergleichbare, klare und eindeutige Regelung nicht mehr enthalten. Trotzdem sollte, schon aus Nachweisgründen, eine schriftliche Verpflichtung für die folgenden „unterstellten natürlichen Personen“ erfolgen:

- Reguläre Mitarbeiter,
- Auszubildende,
- Praktikanten, Referendare
- Leiharbeiter und
- ehrenamtlich tätige Personen.

Zur Verpflichtung muss mindestens eine Belehrung über die sich aus der DSGVO bzw. nach dem neuen BDSG ergebenden Pflichten umfassen. Mit der Verpflichtung müssen ggf. weitere Geheimhaltungsvereinbarungen kombiniert werden. Nachfolgend finden Sie optionale Formulierungen, die bei Bedarf angepasst und in der datenschutzrechtlichen Verpflichtung ergänzt werden müssen:

- Ihre Tätigkeit in unserem Unternehmen berührt das Fernmeldegeheimnis. Es ist Ihnen untersagt, sich über das erforderliche Maß ihrer Tätigkeit hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Derartige Kenntnisse dürfen Sie grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.
- Ihre Tätigkeit in unserem Unternehmen berührt das Sozialgeheimnis. Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.
- Ihre Tätigkeit in unserem Unternehmen berührt die Schweigepflicht, die mit beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers, d.h. mit [anwaltlichen Tätigkeiten / ärztliche Tätigkeiten / etc.] verbunden ist. Es ist Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, die namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehören oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt anderen zu offenbaren.

Hilfreiche Hinweise zur Nutzung der Verpflichtungserklärung vervollständigen diese Vorlage.



Kostenloser Update-Service

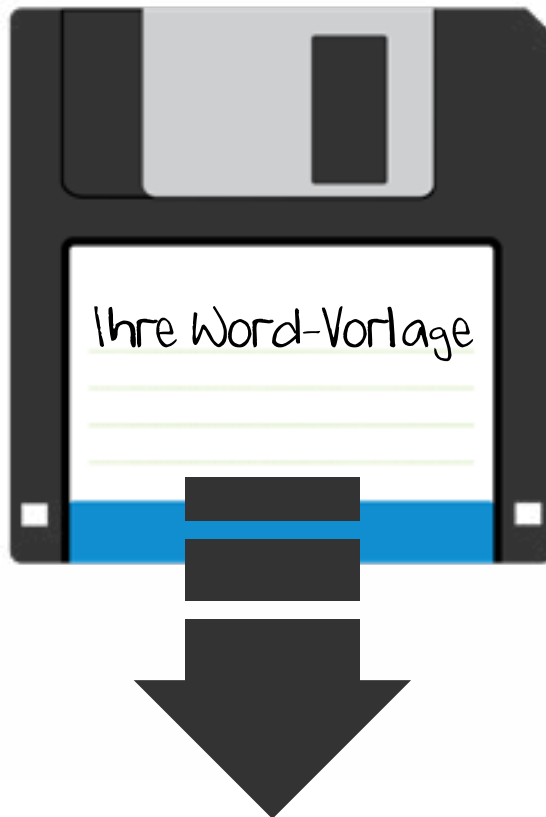
Bei ISO-Revisionsänderungen **innen 1 Jahres** nach Kauf dieses Vorlagenpakets wird Ihnen das Paket inklusive aktueller Normrevision **kostenfrei** zur Verfügung gestellt.





Sofortdownload

Ihr Komplettpaket steht Ihnen nach dem Kauf sofort zur Verfügung.





Zufriedenheitsgarantie

Ihre Autoren - mit **Erfahrung für Sie!**



Aus der **Praxis für Ihre Praxis**. Unsere Vorlagen, Checklisten, Formblätter und Schulungsunterlagen stammen alle von **erfahrenen Beratern**, die diese Musterdokumente mit Ihrem ganzen **Erfahrungsschatz** für Sie erstellt haben.